

Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors

Der Kunde ist berechtigt, den Tag- und Nachttresor der oben genannten Bank zu den nachstehend angeführten Bedingungen zu benutzen.

1. Die Gebrauchsanweisung für die Benutzung des Tag- und Nachttresors (im folgenden kurz Tresor genannt) ist vom Kunden und seinen Beauftragten genau zu beachten.
2. Der Tresor dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld, Wechseln und Schecks. Dem eingelieferten Behältnis ist eine Aufstellung beizufügen, auf der der Tag der Einlieferung sowie Kontonummer und Name des Kunden und der detaillierte Inhalt aufscheinen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Bank einzuwerfen. Die Einlieferung darf nur mittels der von der Bank ausgegebenen Behältnisse erfolgen, die entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten versperrt werden müssen.
3. Bis zum vollzogenen, nicht rückholbaren Einwurf des Behältnisses in die vorgesehene Einwurfoffnung trägt jede Gefahr der Kunde. Es wird empfohlen, eine Kassenbotenversicherung abzuschließen, deren Abschluß die Bank gerne vermittelt.
4. Die Öffnung des Tresors und der Behältnisse, sowie die Prüfung des Inhaltes der eingeworfenen Behältnisse erfolgt durch zwei Angestellte der Bank unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Aufstellung, der Aufnahme durch die Bank und der Kontogutschrift, verpflichten sich die Bank und der Kunde wechselseitig zur unverzüglichen Verständigung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei Störungen im Betrieb des Tresors der Bank sofort Mitteilung zu machen.
6. Die Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten und Quittungsmünzen bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten. Ausbesserungen an den Behältnissen durch den Kunden sind unzulässig. Weitere Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten und Quittungsmünzen dürfen vom Kunden nicht angefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Magnetkarte sowie von Quittungsmünzen ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und nachträglich schriftlich zu bestätigen.
7. Auf Verlangen der Bank oder bei Vertragsbeendigung sind Behältnisse, Schlüssel bzw. Magnetkarten zurückzugeben. Erfolgt die Rücklieferung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Bank auf Kosten des Kunden andere Behältnisse, Magnetkarten bzw. Schlüssel herstellen lassen.
8. Alle Folgen und Nachteile jeder der Gebrauchsanweisung oder diesen besonderen Bedingungen zuwiderlaufenden Benutzung des Tresors durch den Kunden selbst oder durch seine Beauftragten, ebenso alle Folgen des Abhandenkommens und der Beschädigung der Behältnisse, Schlüssel und Magnetkarten trägt der Kunde.
9. Beide Vertragsteile können das Vertragsverhältnis über die Benutzung des Tresors jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht.
11. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".